

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

RheinEnergie AG

hier: Rheinlandkooperation / Anpassung der Satzung der RheinEnergie AG

Beschlussorgan

Rat

| Gremium | Datum |
|-----------------|--------------|
| Finanzausschuss | 06.12.2021 |
| Rat | 14.12.2021 |

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln erklärt sich vorbehaltlich der Nichtbeanstandung durch die Bezirksregierung Köln mit den in dieser Vorlage beschriebenen Satzungsänderungen der RheinEnergie AG gemäß dem aus der Synopse (Anlage 1) ersichtlichen Wortlaut einverstanden.

Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundspersonen, die Aufsichtsbehörde oder das Registergericht sowie aus steuerlichen oder sonstigen Gründen Änderungen dieses Beschlusses als notwendig und zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Rat der Stadt Köln mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird.

Begründung

1. Hintergrund

Mit der Umsetzung der ersten Stufe der Rheinlandkooperation (Ratsbeschluss vom 21.06.2021 / Session-Nr. 2032/2021) erlangt die RheinEnergie die Mehrheit an der rhenag, in die im Vorfeld verschiedene Stadtwerkebeteiligungen der RheinEnergie und der Westenergie eingebracht werden.

In den Vorgesprächen zur kommunalrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens hat die Kommunalaufsicht unter anderem deutlich gemacht, dass nach Einbringung der Stadtwerkebeteiligungen – insbesondere denen der Westenergie – deren Unternehmensgegenstände sich auch in den Unternehmensgegenständen der Satzungen der Muttergesellschaften des Stadtwerke Köln Konzerns wiederfinden müssten. Sofern sich die Unternehmensgegenstände der einzubringenden Stadtwerkebeteiligungen nicht auf energiewirtschaftliche Betätigungen begrenzen lassen, muss daher eine entsprechende Erweiterung in den Unternehmensgegenständen der rhenag beziehungsweise der RheinEnergie, der GEW Köln AG (GEW) sowie der Stadtwerke Köln GmbH (SWK) erfolgen, damit alle Betätigungen der darunterliegenden Gesellschaften abgebildet sind.

Im Zusammenhang mit den Beschlussfassungen zur Rheinlandkooperation war angekündigt worden, dass die Beschlussfassungen zu den Änderungen der Unternehmensgegenstände der RheinEnergie, der GEW und der SWK infolge der Transaktion nachgelagert erfolgen werden.

Daneben wurde die Satzung im Hinblick auf Verbesserungs- und Modernisierungspotenzial, insbesondere vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus den Auswirkungen der Corona-Pandemie im Hinblick auf digitale Gremienarbeit, analysiert. Berücksichtigt wurden in diesem Zusammenhang zudem Modernisierungsvorschläge von SWK im Zuge von Anpassungsüberlegungen von Gesellschaftsverträgen anderer Konzerngesellschaften.

Das Änderungspotenzial ergibt sich aus rechtlichen, zweckmäßigen, verfahrensvereinfachenden und redaktionellen Gründen. Der Wortlaut der Änderungen ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Synopse, die zudem in der Kommentarspalte die Gründe für die beabsichtigten Änderungen zusammenfasst. Zudem ist eine konsolidierte Fassung der Satzung der RheinEnergie als Anlage 2 beigefügt.

Bezüglich der geplanten Satzungs- bzw. Gesellschaftsvertragsänderungen bei der GEW bzw. der SWK wird auf die Session-Vorlagen 4045/2021 bzw. 4051/2021 verwiesen.

2. Gremienbefassungen

Die Anpassung der Satzung der RheinEnergie bedarf neben der Beschlussfassung auf Ebene der RheinEnergie (Aufsichtsrat und Hauptversammlung) und der Zustimmung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Köln GmbH gemäß § 11 Abs. 3 lit. d) des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Köln GmbH auch der Zustimmung des Rates der Stadt Köln und der Nichtbeanstandung bzw. Bestätigung durch die Bezirksregierung Köln.

Die Beschlussfassungen im Aufsichtsrat und in der Hauptversammlung der RheinEnergie sind für die jeweiligen Sitzungen am 23.11.2021 geplant, die Beschlussfassung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Köln GmbH für die Sitzung am 02.12.2021.

Die Satzungsänderung der RheinEnergie ist gemäß § 107 ff GO NRW kommunalrechtlich unbedenklich. Die Satzungsänderung bewegt sich insbesondere im Rahmen der mit der Bezirksregierung Köln abgestimmten Vorgaben.

Anlagen:

1. Synopse mit Änderungen der Satzung der RheinEnergie AG
2. Konsolidierte Fassung der Satzung der RheinEnergie AG

